

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Kontext des Bundesteilhabegesetzes

Jahrestagung der ASD-Leiter*innen in BW

2. Mai 2019, Gültstein

Lydia Schönecker SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Was erwartet Sie...



- Systematik des BTHG aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe
- JAmt als Reha-Träger & neuer Behinderungsbegriff
- ... die wichtigsten Verfahrens-Regelungen des SGB IX für das JAmt als Reha-Träger
- Mini-Blitzlichter auf den 1.1.2020
- Kleines Resümee

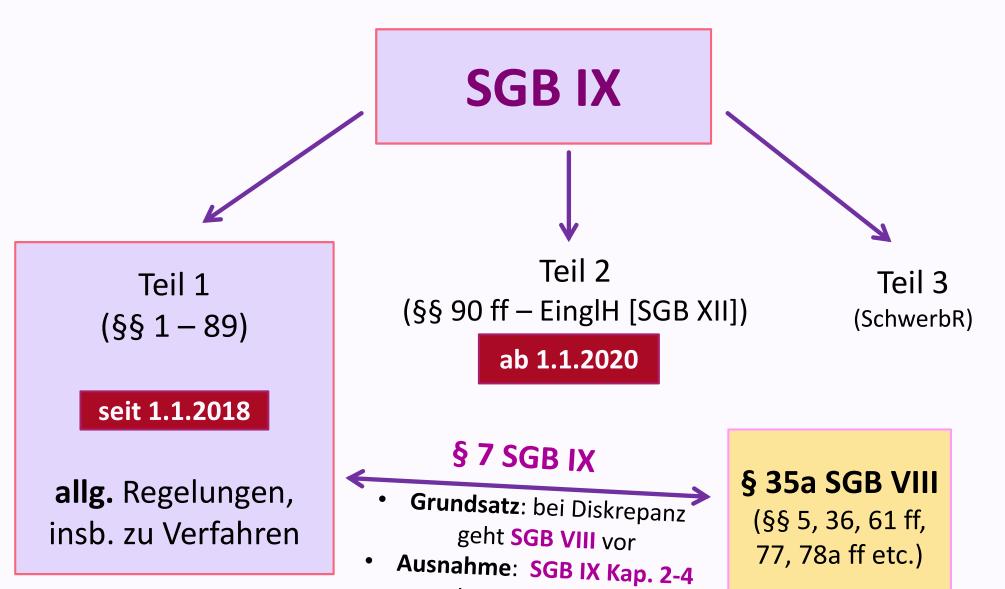
für die KJH relevante BTHG-Änderungen...



- seit 1.1.2018: SGB IX, Teil 1 das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht
- > ab **1.1.2020**:
 - SGB IX, Teil 2 die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe ("Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen")
 - mit neuen Leistungen?
 - SGB VIII: redaktionelle Anpassungen bzgl. der Verweisungen (insb. § 10 Abs. 4, § 35a Abs. 3 SGB VIII)
- BAG Rehabilitation (BAR)-Empfehlungen
 - § 26 Abs. 5 SGB IX: KJH "orientiert sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den vereinbarten Empfehlungen oder tritt diesen bei"
 - inzwischen veröffentlicht: "Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess"

Systematik





immer vorrangig

JAmt als Reha-Träger



§ 6 - Rehabilitationsträger

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein

sein 6. Träger der öffentlichen Jugendhilfe für immer Reha-Träger § 5 - Leistungsgruppen Nr. 5: soziale Teilhabe Nr. 1: medizinische Rehabilitation Nr. 4: Teilhabe an Nr. 2: Teilhabe am Bildung **Arbeitsleben**





§ 35a SGB VIII	§ 2 SGB IX
(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn	(1) Menschen mit Behinderungen sind
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und	 Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit
	einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.	3. an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.
	Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Neuer Behinderungsbegriff SOCLES bio-psychosoziales Modell der ICF KJH = "Lebenswelt-Orientierung" Gesundheitsproblem/ er/sie ist **ICD-10-Diagnose** behindert z.B. F90.1: hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ADHS) Teilhabe / Partizipation: Körperfunktionen Aktivitäten (Durchführung von und -strukturen, (Einbezogen sein in eine z.B. Aufmerksamkeits- und Handlungen & Aufgaben), Lebenssituation), Konzentrationsprobleme, z.B. Beeinträchtigung beim Lernen, z.B. "Klassenclown", keine motorische Unruhe häufiger Verlust/Vergessen von Einbindung in Klassengemeinschaft alltäglichen Dingen

er/sie wird behindert Einbeziehung als Barrieren bzw. Ressourcen:

Umweltfaktoren, z.B.

2 weitere Geschwister (+/-)

bemühte Klassenlehrerin (+)

erzieherische Überforderung (-)

Personbezogene Faktoren, z.B.

hilfsbereit, neugierig (+) sportbegeistert (+)

Unterschiedliche Behinderungsbegriffe



§ 35a SGB VIII

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

Völkerrechtskonforme Auslegung

2. (daher) ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 2 SGB IX

- (1) Menschen mit Behinderungen sind
- 1. Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
- 2. die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
- 3. an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.



§ 9 - Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

- (1) Werden bei einem Reha-Träger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach den §§ 1 und 4 erfolgreich sein können.
 - wenn potenziell Behinderung im Spiel, stets Teilhabeleistung prüfen
 - "interner" Vorrang der Eingliederungshilfe ?

Diskurs zur Bedeutung für die Kinderund Jugendhilfe notwendig



§ 12 – Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

auch in anderen Hilfebereichen, auch bei Leistungserbringern

- (1) Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. (...)
 - Integration in "normale" Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII



§ 13 – Instrumente zur Ermittlung des Reha-bedarfs

- = Einsatz **systematischer Arbeitsprozesse** und **standardisierter Arbeitsmittel** (Instrumente)
- gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, insb. durch Erfassung:
 - Vorliegen/Drohen einer Behinderung
 - Auswirkungen auf die Teilhabe
 - Teilhabeziele
 - erforderliche Leistungen, die im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Teilhabeziele voraussichtlich erfolgreich sind

Standardisierte Bedarfsermittlung = ICF?



sichert Anschlussfähigkeit der Bedarfsfeststellungen

- keine gesetzliche Verpflichtung der KJH zur Orientierung an ICF-CY, aber BAR-Empfehlungen
- "Muss" in Eingliederungshilfe (§ 142 SGB XII-2018; § 118 SGB IX-2020)
- ICF als gemeinsamer Orientierungsrahmen

"geht – aufgrund der unzureichenden Operationalisierbarkeit – nicht um Einsatz der ICF als Kodierungs-/Klassifikationssystem, sondern um Überlegungen, ob und wie das ihr zugrunde liegende bio-psychosoziale Wechselwirkungsmodell zur Grundlage eines strukturierten, diskursiven Konzepts der Bedarfsermittlung entwickelt werden kann" (DVfR-Stellungnahme zur ICF-Nutzung, 2017)



§ 17 – Begutachtung

Bedarfsermittlung... durch Jugendamt?

- (1) Ist für die Feststellung des Reha-Bedarfs ein Gutachten **erforderlich**, beauftragt der leistende Reha-Träger unverzüglich einen geeigneten **Sachverständigen**. [...]
- (2) [...] Die in dem Gutachten getroffenen **Feststellungen zum Reha-Bedarf werden** den Entscheidungen der Reha-Träger **zugrunde gelegt**. [...]
 - durch § 35a Abs. 1a SGB VIII-Vorgaben spezifiziert
 - Verhältnis zur Prüfverantwortung des JAmt?

rechtlich unsicheres Terrain dezidierte Begründung von Abweichungen!



aus

"Zuständigkeitsklärung"

wird

"Leistender (und koordinierungsverantwortlicher) Reha-Träger"

Oder noch besser:

fallverantwortlicher Reha-Träger

Prüf- und Entscheidungsfristen



ab "Antrags"eingang:

2 Wochen zur Prüfung, ob "insgesamt" nicht zuständig

bei Nachrang (+)

keine Weiterleitung

Erstangegangener

"insgesamt"-Weiterleitung

Zweitangegangener

- Entscheidung nach spät. 3 Wochen nach Antragseingang
- mit Gutachten: Entscheidung nach spät.

2 Wochen nach Gutachtenvorlage

- Frist für Gutachten: 2 Wochen ab Auftragserteilung
- bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger (§ 15 SGB IX): Entscheidung nach spät. 6 Wochen nach Antragseingang
- bei Durchführung einer Teilhabekonferenz: Entscheidung nach spät. 2 Monaten nach Antragseingang

§ 15 - Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Reha-Trägern





Abs. 1: partielle Antrags-Weiterleitung ("insoweit"-Weiterleitung)

wenn neben eigenen weitere
 Reha-Leistungen erforderlich
 sind, Jugendamt dafür aber
 nicht Reha-Träger sein kann

Abs. 2: ohne Antrags-Weiterleitung

- = wenn anderer Reha-Träger sachlich mitzuständig
- unverzügliche Anforderung der erforderlichen Feststellungen zum Reha-Bedarf
- bei fristgerechtem Eingang (zwei Wochen nach Anfrageneingang):
 Bindung an Feststellungen



umfassende Leistungsverpflichtung ("Leistungen wie aus einer Hand")





zulässige Leistungssplittung (§ 15 Abs. 3 S. 1)

bei Dokumentation im Teilhabeplan, dass:

- erforderliche Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von zuständigen Reha-Trägern getroffen wurden,
- Konsens darüber, welcher Reha-Träger für welchen ermittelten Bedarf welche Leistungen erbringen wird
- Leistungsberechtigte einer nach Zuständigkeit getrennten Leistungsbewilligung und -erbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen





Nicht mit GESAMTPLANUNG (= SGB XII-Hilfeplanung) verwechseln!

- = zentrales Instrument zur Koordinierung der Leistungen
- Ziel: Abstimmung der Leistungen derart, dass das gesamte Verfahren nahtlos, zügig, zielorientiert und wirtschaftlich abläuft
- Durchführung verpflichtend, wenn
 - Leistungen mehrerer Reha-Träger erforderlich
 - Leistungen mehrerer Leistungsgruppen erforderlich
 - typische Kombination: "Teilhabe an Bildung" & "soziale Teilhabe"
 - Leistungsberechtigte wünschen Erstellung eines Teilhabeplans





§ 22 – Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

- (1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Reha-Träger bezieht unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen in die Erstellung des Teilhabeplans in geeigneter Art und Weise ein, soweit dies zur Feststellung des Reha-Bedarfs erforderlich ist. [...]
 - z.B. regelhafte Einbindung von Schule im Kontext Schulbegleitung

Teilhabeplanung



- dient als fachliche Grundlage für die Steuerung des Reha-Prozesses
- reicht schriftlich/elektronisch, regulärer Bestandteil des Verwaltungsverfahrens und der Aktenführung
- Begründung des Leistungsbescheids soll erkennen lassen, inwieweit die Feststellungen im Teilhabeplan bei der Entscheidung berücksichtigt

zu dokumentierende Inhalte:

- Tag Antragseingang, Ergebnis Zuständigkeitsklärung
- 2. Feststellungen Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX)
- 3. eingesetzte Instrumente
- 4. gutachterliche Stellungnahme der BA
- 5. Einbeziehung Leistungserbringer
- 6. erreichbare und überprüfbare Leistungsziele und deren Fortschreibung 11.

- 7. Wunsch- und Wahlrecht (insb. pers. Budget)
- 8. einvernehmliche, umfassende, trägerübergreifende Feststellung des Reha-Bedarfs
- 9. Ergebnisse Teilhabekonferenz
- 10. Erkenntnisse, Mitteilungen beteiligter öffentl. Stellen
- besondere Belange pflegender Angehöriger





- Zusätzliche Option zur Bedarfsfeststellung, v.a. auch zur Stärkung der Partizipation der Leistungsberechtigten
- wenn für Teilhabeplan verantwortlicher Reha-Träger nicht durchführt, Vorschlagsrecht der Leistungsberechtigten & anderen Reha-Träger
- zwingende Durchführung: wenn Vorschlag bei Elternassistenzleistungen

Verhältnis zur Hilfeplanung, § 36 SGB VIII?



... gilt ergänzend (§ 21 S. 2 SGB IX)

- grds. Beteiligung der Leistungserbringer (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII)
- Jobcenter/Arbeitsagentur zu beteiligen, wenn berufliche Eingliederung erforderlich (§ 36 Abs. 2 S. 4 SGB VIII)
- Beteiligung Arzt/Ärztin, die Stellungnahme nach § 35a SGB VIII abgegeben hat (§ 36 Abs. 3 SGB VIII)
- wohl sinnvoller: umgekehrte Herangehensweise
- Problem: insb. bei Beteiligung mehrerer Reha-Träger
 - Teilhabeplan soll allen bei der Erstellung des Teilhabeplans Beteiligten zur Verfügung gestellt werden (§ 61 GE Reha-Prozess)
 - datenschutzrechtlich nur über Trennung der Verfahren oder Trennbarkeit der Informationen auflösbar

Verhältnis bedarf weiterer Klärung

Wie lange gilt "Fallverantwortung"?



- Gesetz ohne eigene Regelungen -> aber BAR-Empfehlungen:
- = Erkennung weiteren Rehabilitationsbedarfs während laufender Leistung, der nicht vom Antrag umfasst -> Hinwirkung des leistenden Reha-Trägers auf weitere Antragstellung hin (§ 80 GE)
- ➤ eigenständiges Verwaltungsverfahren nach §§ 14 ff SGB IX mit jeweils leistendem Rehabilitationsträger und eigenständigen Fristen (§ 80 S. 2 iVm § 25 Abs. 2 S. 3 GE)
- ➢ der für den Erstantrag leistende Reha-Träger führt Teilhabeplanung gem. §§ 19 ff SGB IX durch, es sei denn, dass die verschiedenen Verwaltungsverfahren sachlich oder zeitlich so weit auseinanderliegen, dass ihre Verknüpfung über die Teilhabeplanung keine verbesserte Erreichung des Ziels der Teilhabe des Antragstellers ermöglicht (§ 80 S. 2 iVm § 25 Abs. 2b GE)

Mini-Blitzlichter auf 1.1.2020



Kontext Schulbegleitung (§ 112 SGB IX)

- Hilfeanspruch auch für schulische Ganztagsangebote in offener Form
- ausdrückliche Regelung zur Poollösung (Abs. 4):
 ¹Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies [...] für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Assistenzleistungen für soziale Teilhabe (§ 113 i.V.m. § 78 SGB IX)

benötigt Begleitung & Verständigung

 umfassen u.a. "Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten"





Eingliederungshilfe:

jetzt auch mit Hilfeplanung (= Gesamtplanung); neuer Behinderungsbegriff (Einbeziehung von Kontextfaktoren) fordert Umdenken (z.B. Berücksichtigung familiensystemischer Aspekte, zumindest im Rahmen der Bedarfsermittlung)

Kinder- und Jugendhilfe:

- wenig "wirklich Neues", Etliches noch im Werden
- erinnert an die eigene (Reha-) Verantwortung gegenüber jungen Menschen mit Behinderungen
- führt zu hilfreichen Diskursen innerhalb der Jugendhilfe
 v.a. auch mit Blick auf die bundespolitische Gestaltungsaufgabe der inklusiven Lösung

besondere Chance für Gesamtzuständigkeit in BW: "Wir machen's einfach - jetzt!"



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zum Nachlesen:

- DIJuF-TG 1233: "Auswirkungen des BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe (Verfahrensfragen) – erste Hinweise für die Praxis" (Mai 2018)
- SOCLES-Expertise "Rechtsfragen bei der Instrumentenentwicklung aufgrund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)" (Februar 2019) [www.socles.de > Inklusion]